

## Wahlfachprüfung Erbrecht vom 7. Januar 2020

Erika Egger, geb. 1936, verwitwet, hat zwei Nachkommen, den Sohn Bruno, geb. 1959, und die Tochter Tamara, geb. 1965. Ausserdem hat Erika Egger eine jüngere Schwester Susanne, geb. 1948, welche seit langem in ihrer Gesundheit beeinträchtigt ist. Bruno ist ledig, alleinstehend und ohne Nachkommen. Tamara ist verheiratet mit Markus Meier, geb. 1962, und Mutter dreier Kinder, nämlich von Jan, geb. 1992, Fiona, geb. 1997, und Annika, geb. 1999.

Am 17. Oktober 2012 hat Erika Egger eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet. Darin hat sie unter anderem Folgendes angeordnet:

«Bei meinem Ableben geht meine Erbschaft je zur Hälfte an meine beiden Kinder, also meinen Sohn Bruno und meine Tochter Tamara. Weil Bruno alleinstehend und nachkommenlos ist, geht an seinem 65. Geburtstag oder, wenn er vorher sterben sollte, an seinem Todestag all das, was er von mir geerbt hat, an meine drei Grosskinder Jan, Fiona und Annika. Sollte eines dieser Grosskinder nicht mehr am Leben sein, so fällt sein Anteil an die anderen, noch lebenden Grosskinder.»

Unterhalb der Ortsangabe, des Datums und der Unterschrift auf der letztwilligen Verfügung vom 17. Oktober 2012 findet sich von Erika Egger folgender, eigenhändiger und mit Initialen versehener Text angefügt:

«Zusatz zu meinem Testament vom 17. Oktober 2012:

Ich bin Eigentümerin von drei Grundstücken in Bern, Biel und Spiez. Im alten Haus auf dem Grundstück Spiez wohnt seit vielen Jahren meine jüngere Schwester Susanne. Susanne hatte es in ihrem Leben nicht immer nur gut und ist viel krank. In der Erbteilung über meinen Nachlass soll meine Tochter Tamara das Grundstück Spiez übernehmen, denn sie ist das Patenkind von Susanne. Tamara ist dann aber verpflichtet, ihrer Gotte Susanne nach meinem Tod das Recht einzuräumen, lebenslänglich und unentgeltlich im Haus auf dem Grundstück Spiez zu wohnen. Dieses Recht ist, wie das allgemein üblich ist, auch in das Grundbuch einzutragen. Das ist mir sehr wichtig. Wenn Tamara diesen Zusatz anfecht, so ist sie auf den Pflichtteil gesetzt. Im Herbst 2017, E.E.»

Annika, die jüngste Enkelin von Erika Egger, ist am 6. Mai 2018 an einer unheilbaren Krankheit gestorben.

Erika Egger ist am 3. November 2019 verstorben. Die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 17. Oktober 2012 und der eigenhändige Text vom Herbst 2017 sind den Beteiligten am 12. Dezember 2019 durch die zuständige Behörde eröffnet worden.

Bruno und Tamara sind sich bereits vollumfänglich darüber einig, dass Tamara das Grundstück Spiez im Rahmen der Erbteilung übernimmt und dass Susanne im alten Haus auf diesem Grundstück wohnen bleiben darf. Das Grundstück Spiez ist im Vergleich mit den

anderen beiden Grundstücken in Bern und Biel von bloss geringfügigem, vernachlässigbarem Wert.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus der letztwilligen Verfügung der Erika Egger vom 17. Oktober 2012 enthaltenen Bestimmungen sowie der Zusatz vom Herbst 2017 und die darin enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Erika Egger? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
3. Welche Möglichkeiten der Sicherung sind im Erbgang über den Nachlass der Erika Egger angezeigt, insbesondere auch mit Blick auf den Inhalt der von der Erblasserin getroffenen Anordnungen? Begründen Sie.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf Ilias:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens\* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

\* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.